

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 12.04.2021

## **Mitteilungen des Vorsitzenden**

### **Ortsbürgermeister Monzel informiert:**

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat die Unbedenklichkeit von Haushaltssatzung und -plan 2021 bestätigt.

In der letzten Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, die Französischkraft in der Kita um ein weiteres Jahr zu beschäftigen. Französisch wird in der Grundschule fortgeführt, wie die Schulleiterin berichtete. Die Grundschule wird Französischunterricht verstärkt anbieten. Sie hat genügend Lehrerinnen, die die Sprache vermitteln können.

Es liegt ein Antrag des Sportvereins auf Gewährung eines weiteren Zuschusses von 26.000 € für die Anbauten am Sportplatzhaus vor. Über den Antrag wird in der nächsten Sitzung beraten.

Vom 10.05.21 bis Ende Juni finden am Bahnhof Hetzerath Nachtarbeiten statt.

Der Bahnübergang in der Bahnhofstraße wird vom 14.04. bis 16.04.2021 wegen Gleisbauarbeiten voll gesperrt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land hat von der ursprünglichen Absicht, in Hetzerath ein Corona-Testzentrum einzurichten, abgesehen. Dies wird von der Gemeinde sehr bedauert.

### **Bebauungsplanung "Im Brühl/Hauptstraße"**

#### **a) Anpassung des Planaufstellungsbeschlusses**

#### **b) Beschluss des Planentwurfes für die Beteiligungsverfahren**

#### **c) Festlegung der Beteiligungsverfahren**

#### **a) Anpassung des Planaufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat hatte am 8.4.2019, TOP 5 einen Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet „Im Brühl/Hauptstraße“ gefasst. Als Art der baulichen Nutzung hatte der Gemeinderat Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgelegt.

Zwischenzeitlich erfolgten im Zusammenhang mit der nachfolgenden Planentwurfserstellung u.a. Abstimmungen mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier und den VG-Werken Wittlich-Land. Im Zuge der Planentwurfserstellung hat sich herausgestellt, dass es zweckmäßig ist, das Plangebiet zu verkleinern und die vorgesehene Art der baulichen Nutzung anzupassen.

Der Gemeinderat passt daher den Planaufstellungsbeschluss vom 8.4.2019 hinsichtlich der konkreten Gebietsabgrenzung und hinsichtlich der Art der festzusetzenden baulichen Nutzung, es soll nun ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden, an die konkreten Planungsbedürfnisse an.

Die neue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem der Niederschrift beigefügten Lageplan dargestellt.

## **Begründung:**

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Steuerung der vorhandenen und der geplanten ergänzenden Bebauung innerhalb des Plangebietes. Die Planung soll somit der Fortentwicklung der Bebauung in bzw. angrenzend an die bebauten Bereiche in der Hauptstraße, an der Straße „Kirchgäßchen“ sowie der Regelung einer maßvollen zusätzlichen Bebauung des derzeit vorwiegend als Grünland genutzten Hinterlandes „Im Brühl“ bis zum „Kaselbach“ im Norden dienen.

Im Zuge der Planung soll auch die derzeit aus Sicht der Gemeinde unbefriedigende bzw. schwierige Erschließungssituation in den und aus dem Bereich des „Kirchgäßchen“ verbessert werden. Insbesondere soll eine zusätzliche öffentliche Verkehrsfläche von der Hauptstraße zu der Straße „Kirchgäßchen“ geplant und realisiert werden. Die geplante neue öffentliche Verkehrsanlage soll über die vorgesehene Entlastung des aktuellen Zu- und Abgangsverkehres „Kirchgäßchen“ hinaus die Erschließung der bisher nicht bebauten, aber nach den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine maßvolle Neubebauung geeigneten Freiflächenareale im Bereich „Im Brühl“ berücksichtigen und regeln.

Die vom nördlich angrenzenden „Kaselbach“ ausgehenden Belange, z. B. Erfordernisse einer Freihaltung von Flächen von Bebauung, z. B. zum Hochwasserschutz, sollen bei der Planung Berücksichtigung finden.

Ebenfalls ist es grundsätzliche Entwicklungsvorstellung der Gemeinde, dass ein Mindestmaß an unbefestigten Freiflächen bzw. ein „Grüngürtel“ im Distrikt „Im Brühl“ im Zuge der Um- und Neuplanung erhalten bleiben soll.

## **b) Beschluss des Vorentwurfes für die Beteiligungsverfahren**

**Der Gemeinderat erkennt den von den Planungsbüros Planung 1 und Högner erstellten Bebauungsplanvorentwurf, bestehend aus Planurkunde und Textfestsetzungen als Grundlage zur Durchführung der nachfolgenden Beteiligungsverfahren an.**

Der Planentwurf (Plandarstellung mit Legende sowie Textfestsetzungen) ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

## **c) Festlegung der Beteiligungsverfahren**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. In diesem Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Nach eingehender Erörterung und Beratung beschließt der Gemeinderat dennoch, für den unter b) anerkannten Bebauungsplanvorentwurf die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung), § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und § 2 Abs. 2 BauGB (Beteiligung Nachbargemeinden) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll grundsätzlich durch Interneteinsicht in die Planunterlagen erfolgen. Während der Frist zur Interneteinsicht können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingereicht werden. Parallel sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf einzuholen und den Nachbargemeinden zu beteiligen. Der Öffentlichkeit, den beteiligten Behörden und den Nachbargemeinden ist eine Monatsfrist zur Abgabe der Stellungnahmen einzuräumen. Ergänzend soll die Planung der interessierten Öffentlichkeit in einer (Corona konformen) Einwohnerversammlung vorgestellt werden.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land kann im Wege der Berichtigung erfolgen.

### **Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes "Im Brühl/Hauptstraße"**

**a) Neuabgrenzung der bestehenden Veränderungssperre**

**b) Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Neuabgrenzung**

#### **a) Neuabgrenzung der bestehenden Veränderungssperre**

##### **Sachdarstellung/Begründung:**

Der Gemeinderat hatte in seiner Ratssitzung am 08.04.2019 den Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Im Brühl/Hauptstraße“ gefasst. Die Veränderungssperre trat mit der Bekanntmachung in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“ am 12.04.2019 in Kraft. Da die gesetzliche Geltungsdauer zunächst maximal 2 Jahre beträgt, läuft die Veränderungssperre somit am 12.04.2021 aus.

In der heutigen Sitzung hat der Gemeinderat unter TOP 2 den Planentwurf des Bebauungsplanes „Im Brühl/Hauptstraße“ für die Beteiligungsverfahren nach dem BauGB mit einem gegenüber der Fassung vom 8.4.2019 reduzierten Geltungsbereich sowie mit einer geänderten Art der baulichen Nutzung beschlossen. Das Planungsverfahren soll zügig fort und zu Ende geführt werden.

Die Zielsetzungen der Planung sind dem Grunde nach unverändert und das Sicherungsbedürfnis für die Planung besteht nach wie vor fort, da diese bisher nicht zu Ende geführt werden konnte.

Um die Ziele der Planung innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht zu gefährden, soll die Veränderungssperre entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten um ein weiteres Jahr bis zum 12.04.2022 verlängert werden.

**Der Gemeinderat beschließt zunächst, die Abgrenzung der Veränderungssperre an den neu aufgestellten Bebauungsplanentwurf anzupassen, soweit sich dieser nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über das Sanierungsgebiet „Hetzerath-Ortskern“ der Ortsgemeinde Hetzerath befindet.**

Die Neuabgrenzung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem der Satzung über die Aufstellung/Verlängerung der Veränderungssperre beigefügten Karte (siehe dazu Anlagen zu TOP b).

### **b) Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Neuabgrenzung**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) die für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Im Brühl/Hauptstraße“ am 08.04.2019 beschlossene und am 12.04.2019 bekannt gemachte Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 12.04.2022 zu verlängern. Die zwischenzeitliche vom Gemeinderat beschlossene Änderung des Planentwurfes und die damit verbundene Reduzierung des Plangebietes wird gemäß dem Beschluss zu TOP a) berücksichtigt.

Der Entwurf der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre bzw. eine Karte mit der Abgrenzung des neuen Geltungsbereiches sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Werner Monzel, Ortsbürgermeister